

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/4731 –

Wirkungen des „Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes“ vom 21. Juni 2005

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 21. Juni 2005 wurden für eine Reihe von Betroffenen die bisherigen Begrenzungen ihres in der DDR erzielten berücksichtigungsfähigen Einkommens für die Rentenberechnung aufgehoben (§ 6 Abs. 2 und 3 AAÜG – Anspruchs- und Anwartschaftsüberprüfungsgesetz).

Entsprechend Artikel 1 Abs. 1 des o. g. Gesetzes hat der Versorgungsträger der Deutschen Rentenversicherung durch Befragungen der Betroffenen ermittelt, wer für welche Zeiträume weiterhin von den Begrenzungen betroffen sein wird. Mit dem Gesetz wurden auch Teilnehmer der ehemaligen Zusatzversorgung der DDR neu in die Begrenzungen aufgenommen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die aufgeworfenen Fragen können von der Bundesregierung nicht umfassend beantwortet werden, weil die Rentenversicherungsträger bei der Rentenfeststellung keine gezielten statistischen Erhebungen zur Anzahl der Personen, die einer Entgeltbegrenzung unterliegen, vorgenommen haben. Denn für die Ermittlung der Rentenansprüche sind für die Rentenversicherungsträger ausschließlich die vom Versorgungsträger gemeldeten anrechnungsfähigen Arbeitsverdienste maßgebend. Die einzelnen den Rentenversicherungsträgern gemeldeten Arbeitsverdienste enthalten aber kein Merkmal über einen Begrenzungstatbestand. Auch den Versorgungsträgern liegen keine umfassenden Daten vor.

1. Wie viele bisher Betroffene unterliegen nach diesem Gesetz nicht mehr Rentenkürzungen, wie viele sind davon völlig befreit und wie viele weiter von Kürzungen für Teilzeiträume betroffen?

In einer Erhebung aus dem Jahr 2004 wurde festgestellt, dass insgesamt rund 13 500 Personen von einer Begrenzung der Arbeitsverdienste nach § 6 Abs. 2 AAÜG in der damals gültigen Fassung betroffen waren. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat nach dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (1. AAÜG-ÄndG) rund 11 000 Renten neu festgestellt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund geht davon aus, dass insgesamt noch 1 000 bis 1 200 Personen von der Begrenzungsvorschrift des 1. AAÜG-ÄndG erfasst werden. Genaue Angaben zur Fallzahl liegen bei den beiden Sonderversorgungssystemen vor, für die der Bund Funktionsnachfolger ist und die Erstattungslasten trägt. Nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung unterliegen von den ursprünglich 2 108 Personen, für die Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem für die Angehörigen der Nationalen Volksarmee festgestellt worden sind und die zum Zeitpunkt der Neuregelung von der Begrenzungsregelung betroffen waren, nach der Neuregelung noch 72 Personen der Begrenzung. Für die 48 Personen, für die Zeiten der Zugehörigkeit zum Sonderversorgungssystem für die Angehörigen der Zollverwaltung festgestellt worden sind und die zum Zeitpunkt der Neuregelung von der Begrenzungsregelung betroffen waren, sind nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen die Begrenzungen durch die Neuregelung entfallen.

2. Wie hoch ist der durchschnittliche Betrag der Rentenerhöhung (wenn Untergliederung möglich, bitte angeben)?

Hierzu sind keine Angaben möglich.

3. Welche Gesamtkosten entstehen jährlich durch die Aufhebung der Begrenzungen (wenn möglich, nach den neuen Bundesländern aufgliedert)?

Hierzu sind keine Angaben möglich. Bereits die Begründung im Entwurf eines 1. AAÜG-ÄndG enthält den Hinweis, dass keine bezifferbaren Angaben zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs gemacht werden können.

4. Wie viele Betroffene unterliegen weiterhin Rentenkürzungen nach § 6 Abs. 2 AAÜG (wenn möglich, mit Angaben zum durchschnittlichen Zeitraum innerhalb der Erwerbsbiografie, für den die weitere Begrenzung gilt)?

Nach Schätzungen der Deutschen Rentenversicherung Bund sind insgesamt ca. 1 000 bis 1 200 Fälle von der geltenden Begrenzungsregelung betroffen. Genauere Angaben zu den Begrenzungszeiträumen sind nur für die Angehörigen der ehemaligen Sonderversorgungssysteme möglich. Nach Angaben der Versorgungsträger reichen dort die der Begrenzung unterfallenden Abschnitte der Erwerbsbiographie von 44 Tagen bis zu 33 Jahren.

5. Wie viele von den betroffenen Anspruchsberechtigten sind Witwen oder Erben?

Hierzu sind keine Angaben möglich.

6. Wie hoch ist die Zahl der neu in die Begrenzungen aufgenommenen Anspruchsberechtigten aus Zusatz- und Sonderversorgungen (bitte mit Untergliederung nach Tätigkeitsbereichen)?

Nach Angaben der Versorgungsträger beläuft sich die Zahl der nach Inkrafttreten des 1. AAÜG-ÄndG neu hinzugekommenen Begrenzungsfälle auf ca. 50 Fälle.

7. Welche Angaben sind zur Altersstruktur und zur sozialen Struktur der Betroffenen möglich?

Zur sozialen Struktur der Betroffenen können keine Angaben gemacht werden. Die Altersspanne bei den weiterhin der Begrenzungsregelung unterliegenden 72 Personen, die dem ehemaligen Sonderversorgungssystem der nationalen Volksarmee angehört haben, reicht nach den Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung von 63 bis 103 Jahre.

